

**Ortsgemeinde
Oberkirn**



**Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen**

**Landkreis
Birkenfeld**

**1. Nachtrags-
haushaltssatzung**

**Haushaltsjahr
2023**

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthal- tung
2	<p>Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023</p> <hr/> <p>Am 25.11.2022 hat der Ortsgemeinderat Oberkirn beschlossen, die Grundsteuer ab 2023 wie folgt zu erhöhen:</p> <p>Grundsteuer A von bisher 340 v.H. auf 345 v.H. Grundsteuer B von bisher 365 v.H. auf 465 v.H.</p> <p>Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Grundsteuererhöhung für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.</p>			
1.2	<p>Abstimmung:</p>	7	0	0
	<p>1. Für die Richtigkeit des Auszuges. 2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich 1.2 55756 Herrstein, den 09.03. 2023 Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen Im Auftrag:</p>			



1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Oberkirn

für das Haushaltsjahr 2023 vom 04. 04. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	340 %	345 %
- Grundsteuer B	365 %	465 %
b) Gewerbesteuer	400 %	400 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 Euro	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	90,00 Euro	90,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	192,00 Euro	192,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Oberkirn, den 04. 04. 2023

(Alfons Klingels)
Ortsbürgermeister



Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen

Az.: 10/029-901-11 V/32

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-102

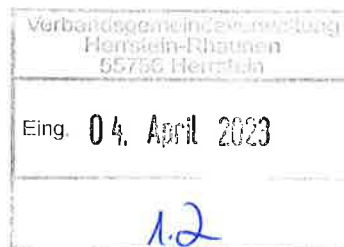
Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I, Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-
Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein-Rhaunen



Birkenfeld, den 30.03.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberkirn für das Haushaltsjahr 2023 Ihr Schreiben vom 10.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberkirn für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des entsprechenden Beschlussauszuges der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberkirn am 03.03.2023 vorgelegt.

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberkirn für das Haushaltsjahr 2023, die nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, werden keine Bedenken erhoben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberkirn die Realsteuerhebesätze im § 1 der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung auf / über das seit 01.01.2023 geltende Niveau der Nivellierungssätze, die durch das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich erhöht worden sind, angehoben hat. Dies wurde aufsichtsbehördlich von der Ortsgemeinde Oberkirn gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Werle

Ausschnitt

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Ausgabe 15/2023 vom 13. April 2023



OBERKIRN

www.oberkirn.de

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Oberkirn

Der Ortsgemeinderat Oberkirn hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 14.04.2023 bis einschließlich 24.04.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer 252, während der Dienstzeit öffentlich aus. Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.“

Oberkirn, den 04.04.2023
Alfons Königels, Ortsbürgermeister

1. NachtragsHaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Oberkirn für das Haushaltsjahr 2023 vom 04.04.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtrags-
haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

	bisher	neu
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	340 %	345 %
- Grundsteuer B	365 %	465 %
b) Gewerbesteuer	400 %	400 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 Euro	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	90,00 Euro	90,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	192,00 Euro	192,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.
Oberkirn, den 04.04.2023, gez. Alfons Königels, Ortsbürgermeister